

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. December 1865.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Auf den Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern erklärt sich die Bürgerschaft folgendermaßen:

ad I A des Berichtes lehnt sie die Vorschläge der Deputation ab;

ad I B genehmigt sie den Anträgen der Deputation gemäß, 1) die Abschaffung der Stempeltaxe von 3 Groten (Viertelstempelbogen); 2) die Einführung der Zusatzstempelabgabe bei Obligationen und notariellen Verpfändungen; 3) die Erhöhung des Stempels auf Spielkarten um 3 Grote und giebt auch den zu §. 52, 53, 54, 55 b, c und d von der Deputation beantragten Zusätzen und Abänderungen ihre Zustimmung, jedoch zu §. 55 b mit der Modification, daß hinzugefügt werde: »Duplicate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht«, und zu §. 55 d mit der Abänderung, daß die Worte »ferner Connossemente, Chartepartien, Manifeste« gestrichen werden. Ueber die Befreiung der Connossemente von der Stempelabgabe wünscht sie eine Berathung und eingehende Berichterstattung der berichtenden Deputation, indem in ihrer Mitte Bedenken gegen ihre Stempelung laut geworden sind;

ad II A bis G tritt sie den Vorschlägen der Deputation bei.

Mit diesen von ihr beantragten Veränderungen ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu der Fortdauer der in der Verordnung vom 31. December 1864 für das Jahr 1865 angeordneten Steuern auch für das Jahr 1866, jedoch unter Vorbehalt ihrer Erklärung über den §. 86 jener Verordnung.

2. Briefbesteller in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft erklärt sich einverstanden damit, daß ein vierter Unterbeamte bei dem Postamte in Bremerhaven mit dem Gehalte eines Briefträgers vom 1. Januar 1866 angestellt werde.

3. Bestellgeld für frankirte Briefe.

Der Aufhebung des Bestellgeldes für die eingehenden frankirten Briefe giebt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

4. Armeninstitut.

Unter Dankbezeugung gegen die Diakonen, welche sich der diesjährigen Zeichnung unterzogen haben, beschließt auch die Bürgerschaft die Fortdauer des Armeninstituts für das Jahr 1866 in der bisherigen Weise.

5. Deficit des zweiten deutschen Bundesschießens.

Die Bürgerschaft kann ihre Zustimmung zu einer Deckung des Deficits aus Staatsmitteln nicht ertheilen.